

Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen durch kommunale Auftraggeber

Vorschläge für Verfahren, die einen ausreichenden Wettbewerb gewährleisten¹

Stand Mai 2018

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen ² mit einem voraussichtlichen Gesamtwert ³ bis 10.000 € netto	Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen ² mit einem voraussichtlichen Gesamtwert ³ von mehr als 10.000 € netto		
	<p style="text-align: center;">Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI</p> <p>wenn Grundleistungen nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone und Nebenkosten höchstens 4 % des Honorars für die Grundleistungen und Umbauzuschlag höchstens 20 % des Honorars für die Grundleistungen und zusätzliche und/oder besondere Leistungen höchstens 10 % des Gesamtauftragswertes und regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber</p>	sonstige freiberufliche Leistungen ⁶	<p style="text-align: center;">wenn nicht alle Voraussetzungen für vereinfachte Vergabe erfüllt sind</p> <p style="text-align: center;">↓</p>
<p style="text-align: center;">Direktvergabe an geeigneten Bewerber</p>	<p style="text-align: center;">vereinfachte Vergabe =</p> <p>bis 100.000 € netto⁴ Eignungsanfrage⁵ bei einem Bewerber Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber</p> <p>von 100.000 € netto bis zum EU-Schwellenwert⁴ Eignungsanfrage⁵ bei mindestens drei Bewerbern Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber</p>		

Fußnoten

¹ Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist stets zu beachten.

² Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden

³ einschließlich Nebenkosten

⁴ voraussichtlicher Gesamtauftragswert einschließlich Nebenkosten, einem eventuellen Umbauzuschlag und zusätzlichen und/oder besonderen Leistungen

⁵ Beispiele für eine formlose Eignungsanfrage siehe Nr. 1.11.5 der Bekanntmachung

⁶ zu Prüfindingenieuren und Prüfsachverständigen siehe Nr. 1.11.8 der Bekanntmachung